

Fachschaftsordnung der Fachschaft
Kirchenmusik und Musikwissenschaft
der Universität Greifswald

in der Fassung vom 30.01.2024

Aufgrund von § 8 Absatz 1 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Greifswald (FSRO) in der Fassung vom 23.05.2023 erlässt die Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft (Musik) der Universität Greifswald folgende Fachschaftsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Begriff und Aufgaben der Fachschaft	2
§ 2 Organe der Fachschaft	2
§ 3 Zusammensetzung des Fachschaftsrates	2
§ 4 Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrates	2
§ 5 Konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates	3
§ 6 Aufgaben des Fachschaftsrates	3
§ 7 Beschlussfassung des Fachschaftsrates	4
§ 8 Antragsrecht	4
§ 9 Fachschaftsvollversammlung	4
§ 10 Urabstimmung	4
§ 11 Finanzen und Haftung	5
§ 12 Beschluss und Änderung von Ordnungen	5
§ 13 Bekanntmachung	5
§ 14 Inkrafttreten	5

§ 1 Begriff und Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft (Musik) ist eine nicht rechtsfähige Untergliederung der Studierendenschaft der Universität Greifswald. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, der Satzung sowie der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft selbst.

(2) Sie vertritt die fachlichen Belange der ihr angehörenden Studierenden.

(3) Die Fachschaft ist an fachliche Weisungen des Studierendenparlaments oder anderer Organe der Studierendenschaft nicht gebunden.

(4) Mitglieder der Fachschaft sind alle Studierenden, die in einem gemäß der Fachschaftsrahmenordnung dieser Fachschaft zugewiesenen Studiengang immatrikuliert sind.

§ 2 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvollversammlung.

§ 3 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat hat drei Sitze.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen aus ihrer Mitte

1. eine*n Vorsitzende*n,
2. eine*n Finanzreferent*in,
3. eine*n Kassenwart*in.

§ 4 Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrates

(1) Die Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrates wird durch die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Greifswald geregelt.

(2) Ist der Fachschaftsrat auf Dauer beschlussunfähig, sind unverzüglich Neuwahlen nach den Bestimmungen der Fachschaftsrahmenordnung sowie der Wahlordnung durchzuführen. Auf Dauer beschlussunfähig ist der Fachschaftsrat, wenn die Anzahl seiner Mitglieder unter die Anzahl sinkt, die für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

§ 5 Konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates

(1) Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates findet spätestens vierzehn Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt.

(2) Unter Einhaltung einer Ladungsfrist von wenigstens fünf Werktagen hat der*die jeweilige Vorsitzende der bisherigen Wahlperiode die neu gewählten Mitglieder, die Mitglieder der bisherigen Wahlperiode, den AStA und den*die Wahlleiter*in der Studierendenschaft zu der konstituierenden Sitzung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

(3) Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten hat:

1. Formalia (Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung),
2. Wahl einer*eines Vorsitzenden,
3. Wahl einer*eines Finanzreferentin*Finanzreferenten,
4. Wahl einer*eines Kassenwartin*Kassenwarts.

Über die konstituierende Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von den anwesenden neuen Fachschaftsratsmitgliedern zu unterschreiben.

(4) Der Termin für eine konstituierende Sitzung eines Fachschaftsrates muss mit den neu gewählten Mitgliedern abgestimmt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des neu gewählten Fachschaftsrates muss während der konstituierenden Sitzung anwesend sein.

§ 6 Aufgaben des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Fachschaftsrat schlägt die studentischen Vertreter*innen für die Berufungs- und Prüfungskommissionen vor. Ein Mitglied des Fachschaftsrates nimmt an den Sitzungen der Fachschaftskonferenz teil.

(3) Der Fachschaftsrat nimmt ferner die ihm vom Studierendenparlament im gegenseitigen Einvernehmen übertragenen sozialen und kulturellen Aufgaben wahr.

(4) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

(5) Der Fachschaftsrat kann Mitglieder der Fachschaft auf Antrag für die dauerhafte Mitarbeit im Fachschaftsrat durch den einfachen Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder kooptieren. Die so kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht auf den Sitzungen und sind dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Die Kooptierung endet spätestens mit der Neuwahl des Fachschaftsrats, durch Erklärung des Rücktritts des kooptierten Mitglieds oder durch Abwahl des kooptierten Mitglieds durch einfachen Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrats.

§ 7 Beschlussfassung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat soll während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat tagen. Er tagt grundsätzlich fachschaftsöffentlich. Er kann nicht fachschaftsöffentlich tagen, wenn die Anwesenden dies mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Fachschaftsöffentlichkeit ist bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen.

(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Soweit diese Fachschaftsordnung nichts Anderes bestimmt, ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit erforderlich. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Über die Sitzungen des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das wenigstens die Ergebnisse der Beratungen beinhaltet. Das Protokoll ist fachschaftsöffentlich bekanntzumachen.

(5) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Antragsrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft kann schriftlich oder per E-Mail Anträge an den Fachschaftsrat richten. Solche Anträge sind binnen angemessener Frist, in der Regel in der nächsten regulären Sitzung des Fachschaftsrates, zu behandeln.

§ 9 Fachschaftsvollversammlung

(1) Der Fachschaftsvollversammlung gehören alle Mitglieder der Fachschaft an.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung in der Fachschaft bei. Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gelten als Empfehlungen, sie binden den Fachschaftsrat nicht.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung ist vom Fachschaftsrat mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit mit einer Ladungsfrist von wenigstens fünf Vorlesungstagen einzuberufen. Eine Fachschaftsvollversammlung ist auch stets dann einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft schriftlich verlangt wird. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

§ 10 Urabstimmung

(1) Der Fachschaftsrat kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Der Fachschaftsrat muss eine Urabstimmung durchführen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft dies fordern.

(2) Die durch Urabstimmung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefassten Beschlüsse sind für den Fachschaftsrat bindend. Beschlüsse einer Urabstimmung, an der weniger als die Mehrheit der Mitglieder der Fachschaft teilgenommen hat, gelten als Empfehlung für den Fachschaftsrat.

§ 11 Finanzen und Haftung

(1) Die Fachschaft bestreitet ihre Ausgaben aus Mitteln, die ihr auf Antrag vom Studierendenparlament zugewiesen werden, und aus sonstigen Mitteln.

(2) Der Fachschaftsrat verwaltet die Mittel der Fachschaft. Er beschließt einen jährlichen Haushalt und führt diesen aus. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

(3) Für interne Verbindlichkeiten der Fachschaft haftet nur deren eigenes Vermögen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger zweckwidriger Verwendung von Mitteln der Fachschaft sind die Verursacher*innen der Studierendenschaft gegenüber persönlich ersatzpflichtig.

§ 12 Beschluss und Änderung von Ordnungen

Beschluss und Änderung von Ordnungen der Fachschaft bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates. Sie sind durch die Rektorin der Universität zu genehmigen und fachschaftsöffentlich bekanntzumachen. Sie treten am Tage nach der fachschaftsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 13 Bekanntmachung

Als fachschaftsöffentliche Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Homepage des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung wurde vom Fachschaftsrat auf seiner Sitzung am 30.01.2024 beschlossen. Sie wurde von der Rektorin am 29.05.2024 genehmigt und am 17.06.2024 fachschaftsöffentlich bekanntgemacht.

Greifswald, den 17.06.2024

Tom Liebschner

Vorsitzender des Fachschaftsrates